Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 891
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Albers (LINKE)

vom 15. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2013) und **Antwort**

Raffke und Co – Es wär‘ so schön gewesen (II)
Vor Gericht abgewatscht und dennoch unbelehrbar?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt die Senatsverwaltung für Gesundheit die im Berliner KV-Blatt 01/2013 zitierte Aussage des Anwalts der Kassenärztlichen Vereinigung, „entscheidend“ für die Rücknahme der Klage der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) im Streit um die unrechtmäßig erhaltenen Übergangsgelder gegen das Land Berlin vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg sei eine Änderung des Rückzahlungsbescheids durch die Aufsichtsbehörde?

2. Wurden solche Änderungen vorgenommen? Wenn ja, welche?

Zu 1. und 2.: Die in der Verhandlung am 19.12.2012 vor dem Landessozialgericht Berlin-Branden-burg vorgenommene Änderung des Verpflichtungsbescheides hatte lediglich die Streichung der im Verpflichtungsbescheid gesetzten Frist zum Gegenstand. Die Änderung erfolgte nach dem Hinweis des Gerichts, dass die Fristsetzung aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht zulässig sei. Die Änderung hatte keine Auswirkung auf die rechtliche Bewertung des Sachverhalts. Das Gericht hat die Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde, dass die Auszahlung des Übergangsgeldes rechtswidrig erfolgte und daher rückabzuwickeln ist, in der Verhandlung ausdrücklich bestätigt. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales kann daher die Aussage, dass die Änderung des Verpflichtungsbescheids „entscheidend“ für die Klagerücknahme war, nicht nachvollziehen.

3. Trifft die Aussage des Anwalts der KV auch aus der Sicht der Aufsichtsbehörde zu oder war es nicht eher so, dass den klagenden Vorstandsmitgliedern der KV vor Gericht die Aussichtslosigkeit ihrer Klage und damit die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns mehr als deutlich gemacht worden ist?

Zu 3.: Aus der Sicht der Aufsichtsbehörde trifft Letzteres zu.

4. Welche Auswirkungen hat dieses ja offensichtlich völlig uneinsichtige Verhalten des KV-Vorstands auf die weitere Zusammenarbeit in dieser personellen Zusammensetzung mit der Senatsverwaltung für Gesundheit?

Zu 4.:Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales setzt sich weiterhin für eine konstruktive Zusammenarbeit mit der KV Berlin ein.

5. Sind in diesem Zusammenhang weitere juristische Verfahren anhängig?

Zu 5.: Nein, in diesem Zusammenhang sind keine weiteren juristischen Verfahren anhängig.

6. Geht die Senatsverwaltung für Gesundheit davon aus, dass die betroffenen Vorstandsmitglieder nach dem für sie peinlichen Ausgang des Verfahrens und der desaströsen Wirkung, den ihr Bereicherungsversuch in der Öffentlichkeit hinterlassen hat, persönliche Konsequenzen ziehen?

Zu 6.: Der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales ist nicht bekannt, ob die betroffenen Vorstandsmitglieder persönliche Konsequenzen aus der Angelegenheit ziehen.

Berlin, den 17. Mai 2013

In Vertretung

Emine D e m i r b ü k e n - W e g n e r

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.